

Satzung vom 06. März 2012 des Wissenschaftlichen Vereins zur Förderung hämatologischer Forschung e.V.

§ 1 - Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Wissenschaftlicher Verein zur Förderung hämatologischer Forschung e.V.“

1.2 Er hat seinen Sitz in Mainz.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

2.1 Zweck des Wissenschaftlichen Vereins zur Förderung hämatologischer Forschung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Volks- und Berufsbildung.

2.2 Seinen Satzungszweck verwirklicht der Wissenschaftliche Verein zur Förderung hämatologischer Forschung, indem er beispielsweise

- a) wissenschaftlicher Grundlagenforschung durchführt und fördert,
- b) Therapiestudien und Forschungs Kooperationen auf den Gebieten der Hämatologie und der Molekularbiologie, der Immunologie und ähnlichem durchführt und fördert,
- c) alle wissenschaftlichen Vorhaben und Maßnahmen durchführt und fördert die mit diesen Gegenständen in Zusammenhang stehen,
- d) Klinische Fort- und Weiterbildung für Ärzte und ärztliche Mitarbeiter durchführt und fördert
- e) Weiterbildung im Bereich grundlagennaher Forschung durchführt und fördert.

2.3 Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Volks- und Berufsbildung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

3.1 Der Wissenschaftliche Verein zur Förderung hämatologischer Forschung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

3.2 Er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Wissenschaftlichen Vereins zur Förderung hämatologischer Forschung stehen Ihnen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Der Wissenschaftliche Verein zur Förderung hämatologischer Forschung erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht als Förderverein im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 - Die Mitgliedschaft

4.1 Arten der Mitgliedschaft

- a) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - aa) ordentliche Mitglieder
 - ab) außerordentliche Mitglieder
 - ac) Ehrenmitglieder

b) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen sein.

c) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vor allem durch besondere materielle oder immaterielle Beiträge zur Förderung des Vereinszwecks beitragen. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder Gesellschaften des Handelsrechts, aber auch ein nicht eingetragener Verein sein, nicht jedoch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eine Erbgemeinschaft.

d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder dessen Ziel ernannt werden.

4.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag durch schriftlichen Bescheid endgültig.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Der Antragsteller muss Gewähr dafür bieten, dass er den Vereinszweck fördert. Er anerkennt mit seinem Antrag die Statuten und die weiteren Verpflichtungen eines Mitglieds.

4.3 Rechte der Mitglieder

a) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Veröffentlichungen des Vereins können alle Mitglieder zum Vorzugspreis beziehen. Sie erhalten zudem einen Vorzugspreis für Exemplare, die sie weitergeben wollen.

b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

4.4 Mitgliedsbeitrag

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand im Rahmen der von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich zu beschließenden Gebührenordnung festgesetzt.

Diese Gebührenordnung wird mit der Feststellung dieser Statuten wie folgt gestaltet:

- a) für ordentliche Mitglieder
 - aa) natürliche Personen
 - ab) juristische Personen, Gesellschaften des Handelsrechts und nicht eingetragene Vereine
- b) für außerordentliche Mitglieder
 - ba) für juristische Personen, Gesellschaften des Handelsrechts und nicht eingetragene Vereine
 - bb) natürliche Personen

Die Beitrittsgebühr wird für ordentliche und außerordentliche Mitglieder durch den Vorstand festgelegt.

Die Zeitpunkte und Modalitäten bestimmt der Vorstand.

4.5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), mit dem Austritt kraft schriftlicher Erklärung, durch Streichung und durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist nur möglich auf Antrag des Geschäftsführers oder des Vorstandes und zwar durch den Vorstand einstimmig (ohne Stimmrecht eines etwa betroffenen Mitgliedes des Vorstandes).

Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens, so dass seine Mitgliedschaft für den Verein nicht mehr tragbar erscheint, verfügt werden. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn über das Vermögen des betreffenden Mitglieds das Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder ein gleichartiges Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet wurde.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss zunächst vor dem Vorstand Gelegenheit zu geben, zu dem Ausschlussgrund Stellung zu nehmen.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auch aus den vorher genannten wichtigen Gründen erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wirkt hinsichtlich der Beitragspflicht erst zum Ende des Jahres, in dem der Beendigungstatbestand verwirklicht wurde.

§ 5 - Organe

5.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)
- c) als beratendes fakultatives Organ: der wissenschaftliche Beirat (§ 8)
- d) Die Rechnungsprüfer (§ 9)

5.2 Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

5.3 Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig; die Mitglieder des Vorstandes können Ersatz ihrer angemessenen tatsächlichen Aufwendungen verlangen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind. Sie können darüber hinaus für geleistete Arbeit eine Vergütung erhalten; die Mitgliederversammlung beschließt über Grund und Höhe der Zahlungen an die Mitglieder des Vorstandes.

§ 6 – Mitgliederversammlung

6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet alljährlich mindestens einmal als ordentliche Mitgliederversammlung zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Beschlussfassung über den Vermögensstatus und Entlastung des Vorstandes statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Daneben gibt es außerordentliche Mitgliederversammlungen.

6.2 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit dem Hinweis auf etwaige Satzungsänderungen zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

6.3 Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht kraft Gesetzes oder nach diesen Statuten in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Mitgliederversammlung sind daher folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag des nächsten Rechnungszeitraumes;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung des Rahmens der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Beschluss über Änderungen der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien für die Arbeit des Vereins und des Verhaltens der Mitglieder;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

6.4 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihre Vertreter) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung acht Tage später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist von diesem und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

6.5 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht als Ablehnung gezählt, sondern sind bei der Auszählung nicht zu berücksichtigen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.6 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Sich daraus ergebende neue Tagesordnungspunkte sind unter „Verschiedenes“ zu behandeln. Statutenänderungen dürfen allerdings nicht der Art beschlossen werden (dazu ist gegebenenfalls die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung erforderlich).

§ 7 - Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, mit den Funktionen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gewählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

7.2 Die Vorstandsmitglieder sollen Personen sein, die wegen ihrer Stellung, ihrer Erfahrung oder ihrer Kenntnisse dem Verein besonders förderlich sind.

7.3 Sitzungen des Vorstandes finden statt, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Vor Mitgliederversammlungen hat eine Sitzung des Vorstandes stattzufinden.

Diese Sitzung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen mit einer Frist von acht Tagen, jedoch ohne das Erfordernis einer Tagesordnung.

7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Diese Bestimmung soll nur interne Wirkung entfalten und nicht durch das Registergericht eingetragen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

7.5 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

7.6 Der Vorsitzende des Vorstandes ist der höchste Vereinsfunktionär. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

7.7 Der Schriftführer hat den Vorsitzenden des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

7.8 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

7.9 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins die nicht kraft Gesetzes oder dieser Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind und hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Genehmigung des Investitionsbudgets und der Investitionen außerhalb des Budgets;
- f) Abschluss einzelner Anstellungsverträge, sofern nicht allgemeine Richtlinien für den Geschäftsführer beschlossen werden;
- g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- h) Genehmigung aller über den gewöhnlichen Geschäftsbereich hinausgehen den Betätigungen des Geschäftsführers.

7.10 Die Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder telegrafische und per Telefax Zustimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Auch solche im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 72 Stunden nach Erhalt, einzureichen beim Vorsitzenden. Diese Bestimmung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

7.11 Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur gemeinsamen Vertretung berechtigt.

§ 8 - Der wissenschaftliche Beirat

8.1 In dem Verein kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden, dessen Mitglieder vom Vorstand ernannt werden.

8.2 Der wissenschaftliche Beirat befasst sich mit der Beratung des Vorstandes, insbesondere bei der Erarbeitung, Formulierung und Vergabe von Forschungsprojekten und unterstützt den Vorstand außerdem bei der Umsetzung der erarbeiteten Ergebnisse.

8.3 Die Mitarbeiter des wissenschaftlichen Beirates sollen sich aus folgenden Personenkreisen zusammensetzen:

Grundlagenforschung und Kliniker, zum Beispiel Mediziner, Biologen, Biochemiker und Pharmakologen, die sich mit der Immuntherapie in Wissenschaft und/oder Praxis befassen oder befasst haben.

8.4 Die Ernennung erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren, vom Zeitpunkt der Ernennung an angerechnet.

8.5 Der Vorsitzende des Beirats wird vom Vorstand gewählt.

8.6 Der Vorstand wird dem wissenschaftlichen Beirat in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Vereins, insbesondere über einzelne Forschungsprojekte, berichten.

§ 9 –Rechnungsprüfer

9.1 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

9.2 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 7.5 dieser Statuten entsprechen.

§ 10 – Rechenschaftsberichte und Jahresabschluss

10.1 Nach Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts wird dieser der Mitgliederversammlung vorgelegt.

10.2 Der Geschäftsführer wird außerdem am Ende jeden Halbjahres dem Gesamtvorstand Zwischenberichte über seine Tätigkeit vorlegen.

10.3 Jährlich zum 31. Dezember ist durch den Vorstand ein Vermögensstatus aufzustellen, zusammen mit dem Budget für das nächste Jahr.

§ 11 Auflösung

11.1 Die Auflösung des Wissenschaftlichen Vereins zur Förderung hämatologischer Forschung nur kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist; der Tagesordnungspunkt muss in der Einladung benannt sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

11.2 Bei Auflösung des Wissenschaftlichen Vereins zur Förderung hämatologischer Forschung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und Volks- und Berufsbildung. Über die Anfallberechtigung ist im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss zu entscheiden.